

55.) Generalverordnung,

wegen der, mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse, gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln;

vom 22sten August 1831.

Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammenströmen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einen verhältnißmäßig kleinen Platz, gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar, aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes, die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Weise auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß, daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt an der Oder angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1.

Vom 6ten September 1831 bis mit dem 31sten October werden Personen und Waaren, ohne Unterschied, nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig, in der §. 6 angegebenen Weise, auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende so-